

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Die Landgemeinde in Preußen

Lavergne-Peguilhen, Moritz von

Königsberg Pr., 1841

VI. Gemeindeordnung.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11170

VI.

Gemeindeordnung.

Durch die ganze Weltgeschichte bekundet sich das Gesetz, daß, wo die Sklavenbande gelockert und in die mildere Hörigkeitsform umgestaltet, d. h. wo der Uebergang von der Zwangs- zur Antheilswirthschaft bewerkstelligt worden, die so frei gewordenen Kräfte sich wiederum zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen vereint haben. So entstanden die einem Feudalstaat angehörigen Stadt- und Landgemeinden, die zwar in allen Angelegenheiten, in denen sie mit dem Grundherrn nicht collidirten, das Recht der Selbstregierung hatten; in denen aber der Grundherr die Gerichtsbarkeit ausübte, und die Gemeindeoberbeamten ernannte oder doch bestätigte. Es waren die ersten Schritte zum Uebergange von der Association zur Cooperation *), von der aristokratischen zur demokratischen Vereinsform gethan.

Mit der Auflösung der Hörigkeitsbande, mit der Herstellung einer vollkommenen Freiheit des Eigenthums und der Personen, gestaltet sich überall auch die Gemeinde zu einem freien und selbstständigen Dasein. Des oberherrlichen Schutzes entbehrend, werden die bisher offenen Städte mit Mauern umschlossen, es werden Gemeindehäuser und Gefängnisse erbaut, als Wahrzeichen der nunmehr erlangten Verwaltungsfreiheit und Gerichtsbarkeit zc. So ist der Gang der socialen Entwicklung durch alle Stadien der Geschichte und bei allen bekannten Völkern der Erde **). Der Uebergang von

*) Vergl. meine Gesellschaftswissenschaft Th. 2. §. 70. 71.

***) Vergl. Granier v. Cassagnac, Geschichte zc. Cap. 5.

der Association zur Cooperation, von der aristokratischen zur demokratischen Vereinsform, ist vervollständigt. Dieser ist naturgemäß und nothwendig, indem die demokratische Vereinsform, so unangemessen sie ander Spitze des Staats, doch in den lokalen Gebieten und zur Erstarfung und Ausbildung gleichartig-schwacher Kräfte, ebenso nothwendig als nützlich ist *).

Schwieriger ist es, den Entwicklungsgang in den emanzipirten Landgemeinden darzulegen, weil von diesen die Geschichte bisher wenig Notiz genommen, und weil die Emanzipationen in Masse der neueren Zeit vorbehalten waren, hier die Neugestaltungen sich erst entfalten, durch die Wissenschaft aber vorgezeichnet werden sollen. Es ist die Herstellung einer den Bedürfnissen entsprechenden ländlichen Gemeindeordnung eins der großen Probleme, aber auch ein großes Bedürfnis der Zeit. Man wird dasselbe nur mittelst sorgfältiger Erforschung der Prinzipien lösen können, die bei ähnlichen Emanzipationen schon seit Jahrhunderten Anwendung gefunden haben, es werden auch in dieser Beziehung Forschungen an Ort und Stelle nothwendig sein **). Daher kann es hier nicht die Absicht sein, die Grundzüge einer ländlichen Gemeindeordnung zu entwickeln; nur einige Andeutungen und der Beweis ihrer Möglichkeit und Unvermeidlichkeit mögen gestattet sein.

*) Vergl. Gesellschaftswissenschaft. Th. II. §. 70.

***) Ein großartiges Material zur Erkenntnis des Entwicklungsganges der Verfassungen in den Landgemeinden verdanken wir dem geheimen Regierungsrathe August Freiherrn v. Harthausen, der wahrscheinlich zur Zeit der größte Kenner dieses interessanten, aber sehr vernachlässigten Gebietes der Staatswissenschaften ist. Dessen Schriften: 1) Ueber die Agrarverfassung in Norddeutschland und deren Conflict mit der gegenwärtigen Zeit. Berlin, Reimer. 1829. 2) Gutachten über den nach den Beschlüssen eines Königl. hohen Staatsraths redigirten Entwurf einer ländlichen Gemeindeordnung für die Provinzen Westphalen und Rheinland. 881 Seiten (nicht im Buchhandel erschienen). 3) Die ländliche Verfassung in den einzelnen Provinzen der preussischen Monarchie. Königsberg, Gebr. Bornträger. 1839, werden bei Entwerfung der ländlichen Gemeinde- und Polizeiordnungen nicht zu übersehen sein.

In Preußen hat man sich vorläufig dadurch zu helfen gesucht, daß ungeachtet der vollkommenen Freiheit des Eigenthums und der Personen, doch die feudalen Verwaltungsformen beibehalten worden sind. Die Patrimonialgerichte bestehen nach wie vor; der Grundherr ernennt die Gemeindevorsteher in den emanzipirten Ortschaften, er verwaltet die Polizei u.; kurz, obwohl sich das innere Wesen vollständig geändert hat, ist doch das ganze Gerüste der alten Verfassung stehen geblieben. Vielleicht war dies auch zunächst das Klügste. Man konnte annehmen, daß anfänglich die Gewohnheit althergebrachter Verhältnisse noch das Ganze zusammenhalten, erhebliche Konflikte verhindern würde. Die wirthschaftliche Konkurrenz zwischen dem Grundherrn und seinen ehemaligen Unterthanen konnte in den ersten Decennien nicht sehr lebhaft sein, da auch jene mit den Schwierigkeiten des Ueberganges zu kämpfen hatten. Aber endlich wird man doch daran denken müssen, die täglich greller hervortretenden Konflikte zu beseitigen.

Diese geben sich in ihrer ganzen Augenscheinlichkeit zu erkennen, sobald man erwägt, daß vermöge der bestehenden Verfassung der Grundherr die Oberbeamten in solchen Gemeinden ernennt, an die er durch keine gemeinsamen Interessen gebunden ist; mit denen er konkurriert, deren Grundvermögen er möglicher Weise anzukaufen wünscht, deren Auflösung er auf diese Weise beabsichtigt. Ferner: daß er die Polizei handhaben, die sich ereignenden Verbrechen zur richterlichen Cognition bringen, zugleich aber die dadurch erwachsenden, oft sehr bedeutenden Kosten aus eignen Mitteln zahlen soll. Wie ist bei solchen Widersprüchen an eine gedeihliche Fortentwicklung des inneren Gemeindelebens auch nur zu denken? Wenn es dem sittlichen Gefühle widerstreitet, die Entdeckung von Verbrechen durch Prämien zu belohnen, so widerstreitet es doch nicht minder der gemeinen Klugheit, den Entdecker durch bedeutende Kosten zu strafen. Und dies in einer Zeit, in der jene althergebrachte grundherrliche Gewalt nicht mehr ausschließlich Männern anver-

traut ist, die durch ihre Erziehung in gebildeter Familie eine Garantie ihrer Sittlichkeit geben; in der vielmehr auch die niedrigsten Kulturstadien durch einiges Geld zu jener Gewalt gelangen können, sofern sie nur vor Kriminaluntersuchung sich zu hüten gewußt haben. Es sind aber gerade diese Verhältnisse dem innersten Leben der Landgemeinden besonders verderblich gewesen.

Wenn daher die politische Gewalt der Grundherrschaft über die ehemals unterthänigen Landgemeinden nicht ferner aufrecht zu erhalten ist, nachdem alle Bande gelöst worden, durch welche beide bisher aufs innigste vereint waren, bedarf es der Erwägung, inwieweit diese Gewalt auf die Staatsbehörden übergehen müsse, oder ob den freien Gemeinden das volle Recht der Selbstregierung anheim zu geben sei. Um diese wichtige Frage zu erledigen, wird man das innere, subjective Leben der Gemeinde, und deren äußeres, objectives Verhältniß zur Gesellschaft zu unterscheiden haben. Diese Unterscheidung ist für alle organische Wesen, für das Individuum, für die Familie, die Wirthschaft, den Verein, die Gemeinde u. von entscheidender Wichtigkeit. So wenig der Staat das innere Leben des Individuums, etwa den religiösen oder politischen Glauben anbefehlen, oder den inneren Wirthschafts-, Vereins- oder Familienhaushalt durch seine Behörden regeln darf, eben so wenig wird er die innere Verwaltung der Gemeinde leiten dürfen. Hier wird er überall der freiesten Entwicklung Raum geben müssen. Er wird dazu um so mehr genöthigt sein, als selbst bei dem redlichsten Willen und bei dem kolossalsten Beamtenpersonal, die Kräfte des Centralstaats nimmer ausreichen werden, um das unermessliche Gebiet der Gemeindeverwaltung auszufüllen; weil der Staat um so mehr Gefahr läuft, durch Geschäftsüberbürdung zu Grunde zu gehen, je tiefer er auf das innere Familien-, Wirthschafts-, Vereins- und Gemeindeleben unmittelbar einzuwirken sich bestrebt. Auch darf nicht übersehen werden, daß durch eine bevormundende Richtung der Staatsthätigkeit endlich die Charakterbildung

der Nation gefährdet werden müsse. Sobald Jedermann gewohnt ist, die Regierung überall leitend und anordnend in die innersten Verhältnisse des Vereins- und Gemeindelebens eingreifen zu sehen, hört man endlich in der Nation auf, über das Gemeinwohl nachzudenken, und in Fällen allgemeiner Landeskalamität, oder gar bei Familienunglück, die sich darbietenden Rettungsmittel aufzusuchen und anzuwenden. Im blinden, fatalistischen Glauben, und voll innerer Kraft- und Thatlosigkeit, erwartet man Alles von den Staatsbehörden; diese sollen überall Hilfe und Rettung schaffen, der Souverän wird mit Suppliken und Bettelbriefen überschüttet, der Charakter der Nation herabgewürdigt u. — alles, weil die Staatsbehörden ihren Ressort überschritten, weil sie in das Familien-, Wirthschafts- und Gemeindeleben eingedrungen sind. Es darf endlich nicht übersehen werden, daß die autonomische Verwaltung, die Selbstregierung der Gemeinden, zur höheren Entwicklung der nationalen Kräfte unerläßlich ist; daß die wirthschaftliche, geistige und sittliche Bildung, daß Gemeingeist und Vaterlandsliebe vornehmlich in dem regen Gemeindeleben ihre Grundlage finden.

Wenn daher der Grundherr nicht das Interesse, der Staat nicht die Mittel hat, um die Verwaltung in den emanzipirten Gemeinden zu leiten, so wird man diesen die Wahrnehmung ihrer Interessen selbst überlassen müssen. Es würde dies geschehen müssen, selbst wenn die Noth nicht dazu zwänge, weil jeder Organismus zu Grunde gehen oder doch verkrüppeln muß, sobald die freie Entwicklung seiner innern Lebensthätigkeit gehindert wird; weil die geistige wie die sittliche Nationalkultur gefährdet erscheinen, sobald das freie Gemeindeleben gestört wird. Vielseitige Thätigkeit ist die Grundlage der harmonischen, der gesunden Kultur; Gemeingeist und Vaterlandsliebe sind dauernd nur durch ein reges Gemeindeleben zu erhalten; dies ist der wahre Born der Freiheit, die selbst bei despotischer Staatsform möglich ist, so lange das innere Familien- und Gemeindeleben unangetastet bleiben.

Aber nur insoweit es sich um Verhältnisse handelt, die auch in einer isolirten, von jedem Staats- und Gesellschaftsverbande getrennten Gemeinde zur Sprache kommen würden, dürfen diese einer unbeschränkten Selbstregierung anheimgegeben werden. Nur die naturrechtlichen Verhältnisse der Gemeinden sind diesen autonomisch zu überlassen. Wo die benachbarten Gemeinden und die gesammte Staatsgesellschaft unmittelbar mitbetheiligt sind, da tritt der Ressort der Staatsgewalt ein, und sofern auch die Wahrnehmung derartiger Angelegenheiten den Gemeinden und ihren Beamten zugewiesen ist, sind diese nur als Beauftragte, als Staatsbeamte zu betrachten. Die Gemeinde in ihrer Eigenschaft einer selbstständigen Persönlichkeit, in ihrer innern, naturrechtlichen Stellung bildet die Realgemeinde, oder die Gemeinde schlechweg. In ihren äußeren Verhältnissen zur Gesellschaft und als Organ der Staatsgewalt, stellt sie die politische Gemeinde oder den Polizeiressort der Gemeindeverwaltung dar. Wie schon die ganz entgegengesetzten Entstehungs- und Lebensmomente voraussetzen lassen, sind die Entwicklungsbedingungen beider Richtungen des Gemeindelebens durchaus abweichend. Wir werden hier zunächst die Grundlagen des realen Gemeindelebens zu bezeichnen suchen, die Communal-Polizeiverfassung aber in dem folgenden Abschnitte zur Erörterung bringen.

Als erste Bedingung der Gestaltung eines lebenskräftigen Vereins- oder Gemeindelebens giebt sich die Gemeinsamkeit der Interessen zu erkennen; wo diese fehlt, da werden auch keine wirksamen Vereine sich gestalten. Je umfassender dagegen diese Interessen, um so stärker das die Vereinsgenossen umschließende Band, um so mächtiger der Schutz und die Kraft, die dem Einzelnen aus dem Vereinsleben erwachsen. Daher waren selbst die unterthänigen Landgemeinden wohl basirt; sie besaßen gemeinschaftliches Vermögen, gemeinsame Rechte und Pflichten; ihre Aecker lagen unter einander und wurden nach gemeinsamer Berathung bewirthschaftet u., und es ist keinem Zweifel unterworfen,

daß selbst die grundherrliche Gewalt durch die Innigkeit dieser Verbindung in ihrer mißbräuchlichen Anwendung beschränkt wurde. Heute giebt es unter den Rustikalbesitzern kaum noch gemeinsame Interessen, wenigstens nicht solche, die das innere wirthschaftliche Leben berühren. Das Gemeinvermögen ist getheilt, die Lasten und Pflichten sind gesondert; jeder steht für sich allein da, ohne durch irgend ein reales Band an seinen Nachbarn gefesselt zu sein. Diese Interessen müssen jedoch zugleich materieller Natur sein, wenn sie ein dauerndes und festes Band unter den niedrigen und mittleren Kulturstadien begründen sollen*). Die etwa äußerlich noch fortbestehenden Formen des Gemeindelebens danken ihr Dasein mehr der Gewohnheit; sie haben ganz überwiegend den Charakter der Polizeiinstitute angenommen. Hierin liegt ganz besonders der Grund, weshalb die Städteordnung noch so wenig Erfolg gehabt hat; es fehlt das die Bürger umschließende reale Band. Wie unzerstörbar und mächtig muß dieses gewesen sein, als in den Zeiten der Fehde und des Faustrechts die Existenz der Bürger durch ihr Zusammenhalten bedingt war? Die gemeinsame Gefahr ist ein mächtiges Vereinsband. In unserer Provinz finden wir in den Niederungen ein hoch ausgebildetes Gemeindeleben, das vornehmlich in der gemeinsamen Wassersegefahr und in dem gemeinsamen Kampfe wider das feindliche Element seine Grundlage hat.

Nach der Vernichtung der den unterthänigen Gemeinden eigenthümlichen Vereinsbände handelt es sich darum, ob überhaupt unter den Bewohnern einer separirten Dorfsfeldmark sich gemeinsame Interessen herstellen lassen, die stark und einflußreich genug sind, um darauf ein tüchtiges Gemeindeleben zu basiren. Man darf dies annehmen, denn wo ein wahres Bedürfnis sich zu erkennen giebt, gewährt der harmonische Organismus auch überall die Grundlagen der Befriedigung. Und in der That — man versage nur

*) Vergl. v. Harthausen, Gutachten Th. I. S. 147.
v. Peguithen, die Landgemeinde.

den zur Geldwirthschaftsform übergegangenen Rustikalgütern nicht ferner die Elemente ihres wirthschaftlichen Gedeihens, und diese werden zugleich die eines unerschütterlichen Gemeindeglieds sein. Zunächst bieten die Kreditinstitute ein wesentliches Fundament dar. Diese sind außer Stande, so tief in das innere Wesen der einzelnen Wirthschaften einzudringen, um den jeweiligen Bedarf an Meliorationskapital und dessen Verwendung beurtheilen zu können, und es werden daher die Mitglieder der Landgemeinden solidarisch für die ihnen zu gewährenden Bankdarlehne haften müssen.

Eine solche Wechselverbürgung, die eventuelle Verpflichtung zur Bezahlung der Schulden der Gemeindeglieder, bewirkt deren gegenseitige Annäherung; sie haben ein materielles Interesse bei dem wirthschaftlichen Gedeihen aller Gemeindeglieder, bei deren Wohlergehen, woraus endlich sittliche Interessen hervorgehen, die sich in einem regen Gemeindegliedsleben bethätigen. Die schwächeren Wirthschaften unterliegen einer fürsorgenden Kontrolle; sie werden durch die kräftigeren Genossen zu einer lebendigen Wirthschaftsthätigkeit angeregt. Auch sind derartige solidarische Verpflichtungen durchaus nicht ohne Beispiel. Wir finden sie bei den ritterschaftlichen Kreditinstituten, deren großer Umfang inzwischen die Wechselkontrolle und die Realisation der Bürgschaften schwierig macht. Die Kontrakte, welche Seitens der lithauischen Regierung im Jahre 1729 mit den Schweizer-, und 1739 mit den Salzburger Kolonisten geschlossen wurden, setzten eine solidarische Verbürgung aller Gemeindeglieder für die übernommenen Steuern und anderen Verpflichtungen fest, und es ist bekannt, daß diese Gemeinden die blühendsten und sittlichsten jener Provinz waren. Die emphyteutischen Dorfschaften — Zeit-Emphyteuse — zahlten einen jährlichen Canon unter solidarischer Verpflichtung; desgleichen mußten die Hochzins-Dorfgemeinden solidarisch für den Zins auskommen*). In den Provinzen Rheinland und

*) Vergl. v. Harthausen, ländliche Verfassung. Th. I. S. 205. u. 224.

Westphalen waren bis zur französischen Occupation die Steuer- und Schuldverhältnisse die wesentlichsten Gegenstände des Gemeindehaushalts. Die Steuern wurden zuerst auf die ganze Gemeinde gelegt, und die Vertheilung unter die einzelnen Glieder theils ihnen selbst überlassen, theils durch Matrikeln die allgemeinen Grundsätze der Vertheilung, z. B. für jeden Morgen Land vier Pfennige u. festgesetzt; allein der Grundsatz blieb, daß die Gemeinde als Ganzes für die ganze Steuer einstehen müsse. Spätere Anbauer zahlten daher keine landesherrliche Steuer, sondern nur in die Gemeindefasse. Bei den Realgemeinden der südlichen Gegenden kommen schon im sechszehnten Jahrhunderte Schulden vor; sie waren dort hypothekirt auf das Gemeindevermögen; allein die Gemeindegossen mußten, wenn jenes Grundvermögen nicht zureichte, mit ihrem Privatvermögen haften, die Einzelnen waren also hier nicht Schuldner, sondern Bürgen*).

So sind gemeinsame und solidarische Steuer- und Schuldverbindlichkeiten schon in älteren Zeiten die Grundlage des Gemeindelebens gewesen; man wird sie soviel wie irgend möglich wieder herstellen müssen, um mittelst derselben neue Gemeindebande zubilden. Es wird dies in Beziehung auf die Repartition der Klassen- und anderen directen Steuern keine Schwierigkeiten finden, und der Staat erspart zugleich bei deren Veranlagung, Einziehung u. eine unsägliche Arbeit; er beseitigt aber auch ein wesentliches Hinderniß der Heimathsveränderung. Denn während die Gemeinden heute neue Ankömmlinge fürchten, weil sie möglicher Weise dem Armenfonds lästig werden können; werden sie künftig Jedermann gerne aufnehmen, weil ihnen dadurch wenigstens eine vorübergehende Steuererleichterung erwächst. Es ist die durch Armenverhältnisse sich neuerdings gestaltende Hörigkeit die drückendste und herabwürdigendste, die je bestanden hat; und wenn die Fixirung der directen Steuern für die einzelnen Gemeinden

*) Vergl. v. Harthausen, Gutachten. Th. 1. S. 11.

ein Weg zur Beseitigung so unwürdiger Fesseln ist, so wird man denselben schon um deshalb auf das Entschiedenste verfolgen müssen.

Sollen aber die Wechselverbürgungen nicht zu erheblichen Verletzungen führen und endlich die Sicherheit der Existenzen bedrohen, so muß den Gemeinden ein Aufsichtsrecht über das wirthschaftliche und sittliche Verhalten der einzelnen Genossen eingeräumt werden; sie dürfen nicht gezwungen werden, neue Mitglieder aufzunehmen, deren Vermögen, Wirthschaftstüchtigkeit oder Ehrenhaftigkeit zweifelhaft ist. Der Stand der Rustikalbesitzer muß ein wahrer bürgerlicher Ehrenstand werden, weil nur die Mitglieder eines solchen ohne wesentliche Gefährdung für einander haften können. So ergiebt sich, daß, wie die sittliche Kultur Zweck des gesellschaftlichen Lebens, sie auch zugleich Bedingung seiner Entwicklung ist. Ueberall in dem gesunden Gesellschaftsorganismus offenbart sich harmonische Uebereinstimmung der Bestandtheile und Kräfte. Deshalb wird zunächst die Verkäuflichkeit der Rustikalhöfe dahin zu beschränken sein, daß jeder Kaufkontrakt durch die betreffende Gemeinde sanctionirt werden muß, bevor er zur Vollziehung gelangt*). Die Gemeinde wird demnach die Vermögenslage, wirthschaftliche Tüchtigkeit und Ehrenhaftigkeit desjenigen zu beurtheilen haben, der ihr Mitglied

*) Wir finden vor 1808 in der Altmark einen völlig abgeschlossenen Bauernstand, der als solcher verfassungsmäßig bestimmte Rechte und Verpflichtungen hatte. Aber nicht der Einzelne für sich hatte dieselben persönlich, und im Allgemeinen als Bauer, sondern nur insofern er Mitglied einer der Korporationen war, welche zusammengenommen den Bauernstand bildeten, nämlich die Dorfgemeinden. Ein fremdes, nicht von einem Mitgliede dieser Gemeinde abstammendes Bauernkind hatte kein Recht im Dorfe zu wohnen, oder in demselben einen Hof oder Haus zu kaufen, oder durch ein etwa gekauftes Haus das Recht an dem Vermögen der Korporation Theil zu nehmen, ohne Einwilligung dieser Korporation. Vergl. v. Harthausen, Gutachten. Th. 2. Seite 565.

zu werden wünscht, für dessen Steuerquoten und Bankschulden sie eventualiter aufkommen soll; sie wird durch ihr eigenes Interesse veranlaßt, zahlungs- und wirthschaftsunfähigen, wie bescholtenen Subjecten die Aufnahme zu versagen. Sofern der Unerbe durch Testament bezeichnet worden, gebührt der Gemeinde ein Protestationsrecht, im Falle dessen Persönlichkeit bescholten, oder dessen Wirthschaftstüchtigkeit und Vermögen ungenügend sind; fehlt die letztwillige Bestimmung, so hat sie unter den Erben den zu bezeichnen, der den Hof annehmen soll, und wird durch das eigene Interesse veranlaßt, den Würdigsten und Tüchtigsten auszuwählen. Die jungen Leute aber sind gezwungen, sich um die Achtung der Gemeinde zu bewerben, wenn sie in das väterliche Erbe gelangen wollen. Die Gemeindegossen müssen ein gleiches Ziel verfolgen, weil mit der Achtung zugleich der Kredit verloren geht. So lange die höheren Motive der Sittlichkeit fehlen, darf auch der Eigennuß nicht als anregendes Prinzip verschmäht werden. Auch die Schweizer und Salzburger Kolonien Litthauens hatten eine ähnliche Verfassung. Daß aber den Gemeinden das ganze Hypothekenwesen, das Vormundschaftswesen, Sequestrationsverfahren, der freiwillige und gezwungene Verkauf und Kauf ohne Schaden anzuvertrauen wäre, sehen wir an den sogenannten Schöffengerichten im Regierungsbezirke Coblenz auf der rechten Rheinseite, einem Institute, welches seines Gleichen in der Monarchie nicht hat*). Natürlich entscheidet aber hier der Bildungsstand der Gemeinden, und wo in der Ortsgemeinde die zureichenden Kräfte sich nicht vorfinden, da wird die Kreisgemeinde mittelnd einschreiten müssen. Errichtet man überdies noch in den Landgemeinden gemeinsame Productions- und Kulturhebel: Chaussees, Gräben, Pflanzungen, Baumschulen, Schmieden, Ueberrieselungen, Krankenhäuser, Schulen, Kirchen &c.; wird etwa Kommunalvermögen erworben und zugleich ein wesent-

*) Vergl. v. Harthausen, Gutachten. Th. 1. S. 148.

licher Theil der Polizei- und selbst der Justizverwaltung, eine angemessene Strafgewalt u. den Kommunalbehörden anheimgegeben, so stellt sich dadurch eine Summe von Gemeininteressen dar, die der Gemeindeordnung eine breite Grundlage gewähren.

Es darf hiernach die Möglichkeit eines tüchtigen ländlichen Gemeinwesens, auch bei reiner Geldwirthschaftsform, nicht in Zweifel gestellt werden. Nur kommt es darauf an, demselben überall eine dieser Wirthschaftsform und den Prinzipien der Gemeindeverfassung entsprechende Gestaltung zu geben. Die Gemeindebezirke müssen in ihrer Ausdehnung, die Gemeindegewalt muß in ihren Gränzen bestimmt werden. Es bedarf der gesetzgebenden, berathenden und vollziehenden Organe; diese müssen erhalten und ausgebildet, Kollisionen unter denselben gehindert, Mißbräuche beseitigt werden u.; kurz wie die Gemeinde ein Abbild des Staatsorganismus ist, so bedarf sie auch analoger Organe und Erhaltungsmittel. Nur wird man in den niederen Bewegungskreisen des Gemeindegewesens weniger peinlich zu Werke gehen, man wird ausgedehntere Freiheit gestatten dürfen, weil schlimmsten Falls die Kreis- und Provinzialgemeinde in Gemeindeangelegenheiten, der Staat in öffentlichen Angelegenheiten bestimmend und entscheidend einschreiten werden. Die Organe der Gemeindegewalt müssen durch Gesetze, durch Statuten und Wahlformen künstlich erschaffen werden, da sie nicht wie auf den Ritter- und anderen großen Gütern sich von selbst darstellen. Während in der einzelnen Wirthschaft, und auf den großen, einen Verein für sich bildenden, Gütern die leitende Gewalt nach den Gesetzen der Association*) sich nothwendig in dem Grundbesitzer oder dessen Stellvertreter vereint, muß sie in den den Gesetzen der Kooperation**) unterliegenden Landgemeinden erst erschaffen werden.

*) Vergl. meine Gesellschaftswissenschaft Th. 2. §. 70.

**) Ebendas. §. 71.

Wie in jedem gesellschaftlichen Verbands, giebt sich auch in der Gemeinde zunächst das Bedürfnis einer gesetzgebenden Gewalt zu erkennen; die vollziehende Gewalt bedarf der Kontrolle, und es ist demnach ein gesetzgebendes und beaufsichtigendes Organ in der Gemeinde zu bilden: der Gemeinderath. Dieser würde der herkömmlichen Verfassung gemäß vorzugsweise aus den gespannhaltenden Grundbesitzern des Gemeindebezirks bestehen, denen eine Virilstimme in der Versammlung gebührt. Für die Zukunft gelangt zu dieser Berechtigung nur, wer als Käufer oder Erbe die Bestätigung des Gemeinderaths erlangt hat, über dessen Vermögen, moralische und wirthschaftliche Bildung keine Zweifel obwalten. Doch dürfen, schon weil das Gemeindeleben eine bildende Kraft hat, die gewerbtreibenden und eigenthumslosen Bewohner des Gemeindebezirks, die Tagelöhner u. von der Theilnahme an der Kommunalgesetzgebung nicht ganz ausgeschlossen werden; es wird ihnen nach Maaßgabe ihrer Steuerquoten eine mehr oder weniger ausgedehnte Kollektivstimme im Gemeinderath zu ertheilen sein, sie werden in demselben durch Abgeordnete vertreten. Der Gemeinderath hat die Aufgabe, die Verwaltung der Dorfschulzen und der Schöppen in Gemeindeangelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen; diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand seiner Berathung und seiner Beschlüsse aus. Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Gemeindebedürfnissen soll der Gemeinderath zuvor mit seinem Gutachten gehört werden; auch sollen ihm von allen Geldern, welche dahin verwendet worden, die Rechnungen alljährlich zur Abnahme vorgelegt werden. Es ist die Begleitung des Vorstandes durch den Gemeinderath ein Grundzug der Gemeindeverfassung, der um so bestimmter festgehalten werden muß, je weniger man durch allgemeine Landesgesetze in das innere Wesen des Gemeindelebens eingreifen darf. Derselbe ist in unserer preussischen Gemeindeverfassung, in der Stellung

der Stadtverordneten zum Magistrate, der Kreisstände zum Landrathe u., überall mit großer Weisheit festgehalten.

Die vollziehende Gewalt in den Landgemeinden wird durch den Dorfschulzen und dessen Rathgeber, Gehülfen und Stellvertreter, die Schöppen, gebildet. Sie vereinigen in sich das dreifache Amt des Gemeindevorstandes, der Polizeibehörde und des Dorfgerichts; in den beiden letzteren Beziehungen werden sie durch den Landrath bestätigt, nachdem sie durch den Gemeinderath erwählt worden. Denn nach Auflösung des gutherrlichen Nexus ist die Ernennung durch den ehemaligen Grundherrn eine Anomalie geworden. Die Functionen der Gemeindevorsteher ergeben sich aus der dreifachen Richtung ihrer Amtsthätigkeit. Der Schulze hat bei nöthigen Berathschlagungen den Gemeinderath zusammen zu berufen, die Versammlung zu leiten und die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit abzufassen. Er verwaltet das Gemeindevermögen, erhebt die Steuern und führt sie ab; vermittelt die Verbindungen mit der Bank, stellt die Armen, die Blödsinnigen und Unmündigen unter seine Obhut, sorgt für die Befolgung der Orts-, wie der Landespolizeigesetze u., und wird in allen diesen Beziehungen durch die Schöppen, erforderlichen Falls auch durch Gemeindeausschüsse unterstützt. So bekundet auch das Leben in den Landgemeinden ein weit ausgedehntes Feld vielseitiger Thätigkeit. Wird dasselbe den Bedürfnissen gemäß entwickelt, sucht man die dazu erforderliche politische Bildung in den Gemeinden zu erzielen, so wird das Gemeindeleben sich als Quelle der geistigen, wie der sittlichen Bildung, eines edlen Gemeingeistes, der regsten Vaterlandsliebe bethätigen. Dazu ist aber ganz besonders erforderlich, daß auch Seitens der Staatsbehörden dem Gemeindeleben und seinen Beamten überall Achtung und Anerkennung zu Theil werden. Die Mitglieder der Landgemeinden sollen nicht allein einen bürgerlichen Ehrenstand bilden, sie sollen auch als solcher anerkannt werden.

Bei Herstellung eines ländlichen Gemeindefens wird man darauf zu sehen haben, daß die Gemeindebezirke nicht zu klein, das Minimum der Seelenzahl nicht zu gering bestimmt werde; weil bekanntlich mit der Ausdehnung die Kraft jedes Vereins in mehr als arithmetischer Progression wächst. Es ist daher besser, große Gemeindebezirke anzulegen, weil die Nachtheile der Entfernung durch die Vortheile der Vereinigung bis zu einer weitausgedehnten Gränze überwogen werden. Die zum Theil veralteten Rechtsunterscheidungen, als Domainen, adlich=herrschaftliche und adlich=bäuerliche Grundstücke; als Erbpachts-, Erbzinns-, Cha-toull-, kölmische, emphyteutische Güter u., sind in Beziehung auf die Stellung ihrer Besitzer zur Gemeinde gänzlich aufzuheben. Güter, deren Bewirthschaftung zugleich naturgemäß die physischen Arbeitskräfte ihrer Inhaber in Anspruch nimmt, werden überall zu den Landgemeinden zu rechnen sein; solche, die durch ihre Ausdehnung den Besitzer von der physischen Mitwirkung entbinden, und die nicht etwa Theil eines Dorfes sind, bilden eine Association für sich; sie erhalten Virilstimme in der Kreisgemeinde, während den Landgemeinden in derselben nur eine Kollektivstimme gebührt.

Ueber Beschwerden und Mißbräuche in Ortsgemeindeangelegenheiten würde die freisländische Versammlung zu entscheiden haben: sofern etwa einem wohlhabenden, wirthschaftstüchtigen und unbescholtenen Käufer eines Rustikalgutes der Konsens und die Aufnahme in den Gemeinderath versagt würde, oder sofern über die Ausdehnung des Bankkredits für einzelne Landgemeinden oder Rustikalbesitzer sich Zwistigkeiten erheben u. Wie das Verhältniß der Orts- zur Kreisgemeinde, so gestaltet sich wiederum das Verhältniß dieser zur Provinzialgemeinde und zur provinzialständischen Versammlung. Es muß auch das Element des Gemeindefens zu den höheren Stadien des Staatslebens hinaufreichen; auch in dieser Beziehung bedarf es der Instanzen und Entscheidungen durch die Gemeinden selbst. Dagegen

ist die politische Gemeinde nur Organ der Staatsgewalt, sie darf deshalb auch nur dem Ressort der Staatsbehörden unterliegen, weshalb diesen die entscheidende Stimme in allen polizeilichen Angelegenheiten gebührt.

Diese hierarchische Gemeindeverfassung, die daraus sich entwickelnde scharfe Abgränzung des Staats- und Gemeindelebens; dieses sich gegenseitige Durchdringen beider in den oberen wie in den niederen Regionen des Gesellschaftslebens scheint die unerläßliche Bedingung einer der Geldwirthschaftsform entsprechenden Staatsverfassung. Diese wird bei Anwendung des gleichen Prinzips auf die Abgränzung des Familien-, Vereins- und Gemeindelebens die Grundlage wahrer und dauernder Freiheit sein. Die Gemeindegengenossen bauen und bilden sich dann ihr inneres Familien-, Vereins- und Gemeindeleben selbst aus; die Individuen stehen nur mittelst des Vereins- und Gemeindelebens mit dem Staate in Berührung; dieser hat fernerhin nur noch mit Vereinen und Gemeinden und nur ausnahmsweise mit Individuen zu thun. Nur in einer derartigen Verfassung liegt eine wahre Freiheitsgarantie für alle Klassen der Bevölkerung, während die künstlich in die Luft gebauten Konstitutionen, die Theilung der souveränen Gewalt, bisher den ärmeren und ungebildeteren Ständen weder Heil noch Segen gebracht haben. Auch liegt in einer solchen Verfassung die einzige Möglichkeit, die bureaukratische Verwaltung von dem Untergange durch Geschäftsübermaaß zu retten.
